

19.05.94

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates
zur Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei
der Betankung von Kraftfahrzeugen**

Bundesministerium
fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

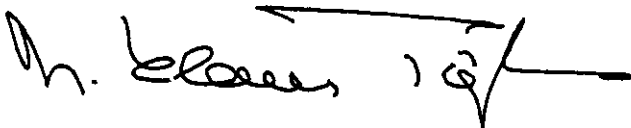
Bonn, den 5. Mai 1994

An den
Prsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Bundesrat hat anllich seiner Zustimmung zur Einundzwanzigsten
Verordnung zur Durchfhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine
Entschlieung gefat (BRats-Drs. 522/92 (Beschluf)).

Im Namen der Bundesregierung nehme ich hierzu mit beigefgtem Bericht
Stellung.



Prof. Dr. Klaus Tpfer

Bericht

**der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates vom
25. September 1992 (BRats-Drs. 522/92 (Beschlu)) zur Ver-
ordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei
der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV -**

Vom 5. Mai 1994

1. Die Verordnung ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.
Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung sind die zu diesem
Zeitpunkt bereits bestehenden Tankstellen mit einer jhr-
lichen Abgabemenge an Ottokraftstoffen bis zu 1.000 Kubik-
meter von der Verpflichtung zur Nachrstung mit einem Gas-
rckfhrungssystem ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung wur-
de eingefhrt, weil bei diesen Tankstellen eine Nachrstung
nicht verhltnismig ist.

An diesem Sachverhalt hat sich bis heute grundstzlich
nichts gendert. Die durchschnittlichen Kosten fr die Um-
rstung einer kleinen Tankstelle auf die Gasrckfhrung
betragen ca. 60.000 DM. In der Regel besitzen die kleinen
Tankstellen mit einer jhrlichen Abgabemenge bis zu
1.000 m³ nicht die Wirtschaftskraft, um eine solche Bela-
stung verkraften zu knnen; sie wren von der Gefahr einer

Stilllegung bedroht. Darüber hinaus tragen diese Anlagen nur in geringem Umfang zu den Kohlenwasserstoffemissionen bei.

Die Bundesregierung ist daher weiterhin der Auffassung, daß vor dem 1. Januar 1993 errichtete kleine Tankstellen der angesprochenen Größe nicht in die Umrüstverpflichtung einbezogen werden sollten. Ab dem 1. Januar 1993 neu errichtete Tankstellen mit einer jährlichen Abgabemenge bis zu 1000 m³ (z. B. Selbstversorgeranlagen) müssen nach der Verordnung bereits von vornherein mit einem Gasrückführungssystem ausgerüstet werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich der Benzinabsatz zunehmend auf größere Tankstellen konzentriert. Im Jahre 1980 betrug der durchschnittliche jährliche Benzinabsatz je Tankstelle 1.130 m³, im Jahre 1992 bereits 2.100 m³.

Es vollzieht sich somit ein Wandel zu hochabsetzenden Tankstellen an ausgesuchten Standorten. Die kleinen Tankstellen werden zunehmend vom Markt gedrängt. Die Bedeutung dieses Sektors für die Luftreinhaltung wird daher ohnehin immer geringer. Die in Frage stehende Bagatellschwelle von 1.000 m³ wird in der Zukunft bald nur mehr von sehr wenigen Tankstellen unterschritten werden.

2. Die Verordnung legt nur sehr allgemeine Anforderungen an Gasrückführungssysteme fest. Dieser Ansatz hat sich bewährt. Er gibt der noch jungen Technik einen breiten Spielraum für die Weiterentwicklung. Auf dieser Grundlage sind

in wenigen Jahren leistungsfähige Systeme, Komponenten und Prüfverfahren entwickelt worden.

Von einem Arbeitskreis unter Beteiligung der einschlägigen Industriebereiche, des Technischen Überwachungsvereins Rheinland, des Umweltbundesamtes und von Landesbehörden sind Vorschläge für einheitliche Prüfverfahren ausgearbeitet worden. Diese Vorschläge sind vom Länderausschuß für Immissionsschutz gebilligt worden. Sie unterstützen ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der praktischen Umsetzung der Verordnung.

Die bisherige Umsetzungszeit ist noch zu kurz, um bereits eine umfassendere Bilanz der gewonnenen Erfahrungen vornehmen zu können. In nächster Zukunft sind noch weitere technische Verbesserungen an den Systemen zu erwarten. Über eine Fortschreibung der Anforderungen muß zu gegebener Zeit entschieden werden. Hierbei sind auch EU-rechtliche Entwicklungen (Erlaß einer EU-Richtlinie) zu berücksichtigen.